Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/4/11 2Ob90/56, 2Ob253/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.1956

Norm

ABGB §1301
ABGB §1304

Rechtssatz

Der wegen Übertretung des bedenklichen Ankaufes (§ 477 StG) Verurteilte ist dem Bestohlenen solidarisch mit dem Dieb zum Schadenersatz nach Maßgabe der von ihm zu vertretenden Schadensverursachung verpflichtet. Der Beschädigte büßt aber unter Umständen einen Teil seines Ersatzanspruches ein, wenn er die Beschädigung oder die Vergrößerung des Schadens trotz gegebener Möglichkeit nicht gehindert hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 90/56
  Entscheidungstext OGH 11.04.1956 2 Ob 90/56
- 2 Ob 253/59
  Entscheidungstext OGH 08.07.1959 2 Ob 253/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0026662

Dokumentnummer

JJR_19560411_OGH0002_0020OB00090_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at